

**Satzung
zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Amt Wachsenburg
(Baumschutzsatzung)
vom 16.08.2013**

Der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg hat aufgrund des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482) und des § 17 Absatz 4 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 273, 282) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. März 2013 (GVBl. S. 49,58), in seiner Sitzung am 01.07.2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand der Satzung/Geltungsbereich**

Im Gebiet der Gemeinde Amt Wachsenburg sind innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne stammbildende Gehölze (Bäume) einschließlich ihres Wurzelbereiches nach Maßgabe dieser Satzung geschützt, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weiterreichende Schutzbestimmungen bestehen.

**§ 2
Geschützte Bäume und Sträucher**

- (1) Bäume im Sinne der Satzung sind
 - a) Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm,
 - b) mehrstämmig ausgebildete Einzelbäume, strauchartige Bäume oder baumartige Sträucher, wie z. B. Deutsche Mispel, Kirschkirsche, Salweide oder Kornelkirsche, wenn wenigstens zwei Stämme jeweils einen Stammumfang von mindestens 40 cm aufweisen.
- (2) Der Stammumfang ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.
- (3) Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen und Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu pflanzen oder zu erhalten sind, sind ohne Beschränkung auf einen Stammumfang geschützt.
- (4) Nicht unter diese Satzung fallen
 - a) Nadelbäume, es gelten die Bestimmungen des § 6 dieser Satzung,
 - b) Obstbäume, ausgenommen Walnussbäume und Esskastanienbäume sowie Obstbäume auf Streuobstwiesen (Bestände aus mind. 10 hochstämmigen Obstbäumen – auch abgestorbene – mit Grünland als Unterwuchs, sofern sie nicht vollständig von der Bebauung umschlossen sind, § 18 Abs.1 ThürNatG i. V. m. § 30 BNatSchG), es gelten die Bestimmungen des § 6 dieser Satzung,
 - c) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien,

- d) Bäume auf Dachgärten,
- e) Bäume im Rahmen des historischen Gestaltungskonzeptes der durch das Thüringer Denkmalschutzgesetz vom 14. April 2004 in der jeweils letzten Änderungsfassung geschützten historischen Park- und Gartenanlagen, sowie
- f) Bäume, die dem Thüringer Waldgesetz in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. September 2008 in der jeweils letzten Änderungsfassung unterliegen.

(5) Nachbarrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck dieser Satzung ist die Erhaltung des Baumbestandes, insbesondere

- 1. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und wegen seiner besonderen Bedeutung für den Erlebnis- und Erholungswert von Landschaften,
- 2. auf Grund seiner ökologischen Funktionen für die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- 3. wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte wild lebender Tierarten,
- 4. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (wie Luftverunreinigung, Staub, Lärm) sowie im Sinne einer Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas.

Die Bestimmungen des § 29 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG bleiben davon unberührt.

§ 4 Pflege- und Erhaltungspflicht

- (1) Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, auf dem Grundstück befindliche geschützte Bäume sach- und fachgerecht zu erhalten und zu pflegen. Im Rahmen der Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind die Empfehlungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) zu beachten.
- (2) Die Gemeinde kann zur Erhaltung der Bäume anordnen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen
 - a) auf seine Kosten durchführt,
 - b) unterläßt, wenn sie dem Schutzzweck dieser Satzung zuwiderlaufen, oder
 - c) duldet, soweit die Durchführung der Maßnahmen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten im Einzelfall nicht zuzumuten ist und von der Gemeinde in Auftrag gegeben wird.

Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen. Dabei sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) sowie der RAS LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen – Schutz von Bäumen, Vegetationsbestandteilen und Tieren bei Baumaßnahmen) einzuhalten.

§ 5 Verbotene Maßnahmen

- (1) Es ist verboten, im Geltungsbereich dieser Satzung die nach § 2 geschützten Bäume oder Sträucher ohne Genehmigung zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern oder Maßnahmen vorzunehmen, die zum Absterben der Bäume führen (Beeinträchtigungen). Hierunter fallen nicht Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit. Erlaubt sind ferner unaufschiebbare

Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der Gemeinde nachträglich unverzüglich schriftlich anzuzeigen und zu begründen. Die Genehmigungsbehörde kann nachträglich Auflagen gemäß § 7 Abs. 4 erteilen.

- (2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere
- a) das Kappen von Bäumen,
 - b) das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen (z. B. Werbematerial), die geschützte Bäume oder Sträucher gefährden oder schädigen,
 - c) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,50 m nach allen Seiten),
 - d) Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder ähnlichem),
 - e) das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern, bituminösen Stoffen, Pestiziden oder anderen Chemikalien
 - f) das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,
 - g) die Rinde an nach § 2 geschützten Bäumen oder Sträuchern abzuschneiden, abzuschälen oder auf andere Weise zu entfernen,
 - h) die Veränderungen des Grundwasserspiegels,
 - i) die unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
 - j) das Ausbringen von Herbiziden,
 - k) das Durchtrennen von Wurzeln.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Bäume auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, wenn entsprechend DIN 18320 (VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) - Landschaftsbauarbeiten) sowie der RAS LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen – Schutz von Bäumen, Vegetationsbestandteilen und Tieren bei Baumaßnahmen) ausreichend Vorsorge gegen eine Beschädigung der Bäume getroffen wird.

- (3) Nicht unter die Verbote im Sinne des Absatz 1 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere
- a) die Beseitigung abgestorbener Äste
 - b) die Behandlung von Wunden
 - c) die Beseitigung von Krankheitsherden
 - d) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes
 - e) die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen und Schienenwegen sowie des notwendigen Sicherheitsabstandes zu Freileitungen
 - f) die fachgerechte Beschneidung von Kopfweiden und Obstbäumen auf Streuobstwiesen und an Wegesrändern
 - g) Bodenverbesserungen.
- (4) Eine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Absatzes 1 liegt auch vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung erheblich beeinträchtigen.

§ 6

Geltung des Bundesnaturschutzgesetzes

- (1) Es ist verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grünflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und andere Gehölze in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG).
- (2) Verboten ist die Rodung, Beschädigung oder Zerstörung von Gehölzen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere (z. B. mehrjährig genutzte Vogelneester, Greifvogelhorste, Baumhöhlen oder Fledermausquartiere (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)).

§ 7

Ausnahmen/Befreiungen/Ersatzleistungen und Ersatzzahlungen

- (1) Ausnahmen von den Verboten des § 5 sind zu genehmigen, wenn
 - a) der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines vollstreckbaren Titels verpflichtet ist, einen oder mehrere Bäume zu entfernen oder zu verändern,
 - b) eine nach baurechtlichen Bestimmungen zulässige Nutzung sonst nicht verwirklicht werden kann und der Gehölzbestand ökologisch ausgeglichen wird,
 - c) von dem Baum eine Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgeht und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann,
 - d) der Baum so stark erkrankt ist, dass die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung nicht zumutbar ist oder
 - e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist
 - f) einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen. Dieser Pflegehieb erfordert keine Ersatzpflanzung.
- (2) Von den Verboten des § 5 können im Einzelfall auf Antrag Befreiungen erteilt werden. Es gilt § 67 BNatSchG. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des Allgemeinwohls erfolgen.
- (3) Die Erteilung einer Ausnahme/Befreiung ist bei der Gemeinde schriftlich unter Darlegung der Gründe und unter Beifügung eines Lageplans, auf dem Standort, Art, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser der Bäume ausreichend dargestellt sind, zu beantragen. Im Einzelfall können weitere Unterlagen angefordert werden.
- (4) Die Ausnahmegenehmigung/Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Erhaltungsmaßnahmen zu treffen, heimische standortgerechte Bäume bestimmter Zahl, Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen oder umzupflanzen und zu erhalten. Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang bis zu 60 cm, ist als Ersatz für den entfernten Baum ein Baum derselben oder zumindestens gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 14 cm zu pflanzen; beträgt der Stammumfang mehr als 60 cm, ist für

jeweils weitere angefangene 40 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. § 2 Absatz 2 gilt entsprechend. Die Standsicherheit der Neupflanzungen ist durch Stützpfählung sicherzustellen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn und soweit die Ersatzpflanzung nach Ablauf von drei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist; andernfalls ist sie zu wiederholen.

- (5) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so ist der Antragsteller zu einer Ersatzzahlung heranzuziehen. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach dem Wert der Bäume, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 vom Hundert des Nettoerwerbspreises. Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ersatzzahlungen sind an die Gemeinde zu leisten. Sie sind zweckgebunden für den Baumschutz in der Gemeinde, insbesondere für Ersatzpflanzungen oder zum Schutz und zur Pflege von Bäumen, die dem Schutzzweck dieser Satzung entsprechen, im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.
- (6) Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 4 und 5 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten.
- (7) Absatz 4 Satz 2 bis 6 und Absatz 5 gelten nicht, wenn nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer anderen städtebaulichen Satzung, bei der über den Ausgleich oder die Minderung der zu erwartenden Eingriffe in die Natur und Landschaft zu entscheiden ist, die Beseitigung eines Baumes vorgesehen ist.

§ 8

Folgenbeseitigung

Wer ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist auf Verlangen der Gemeinde verpflichtet, an derselben Stelle auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen und die sonstigen Folgen der verbotenen Handlungen zu beseitigen. § 7 Absatz 4 Satz 2 bis 6 und Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 9

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder eine Bauvoranfrage beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und, soweit möglich, den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Höhe, die Art, der Stammumfang in 1,00 m Höhe und der Kronendurchmesser einzutragen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Absatz 4 ThürNatG i. V. m. § 29 Abs. 2 BNatSchG und § 54 Absatz 1 ThürNatG i. V. m. § 69 Abs. 3 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Anordnungen zur Erhaltung und Pflege geschützter Bäume nach § 4 nicht Folge leistet,
 - b) entgegen den Verboten nach § 5 Absatz 1 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder Maßnahmen vornimmt, die zum Absterben der Bäume führen,
 - c) eine Anzeige nach § 5 Absatz 1 Satz 3, 2. Halbsatz unterlässt,
 - d) entgegen § 7 Absatz 3 oder § 9 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder falsche oder unvollständige Angaben zum Bestand geschützter Bäume macht,
 - e) angeordneten Ersatzpflanzungen nach § 7 Absatz 4 nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
 - f) Verpflichtungen nach § 8 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EURO geahndet werden, soweit die Handlung nicht als Straftat mit Strafe bedroht ist.

§ 11 Betreten von Grundstücken

Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde sind zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung nach angemessener Vorankündigung unter den Voraussetzungen des § 47 Abs. 2 ThürNatG berechtigt, Grundstücke zu betreten. Bei unaufschiebbaren Maßnahmen kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die vorhergehende Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Ichtershausen vom 12.01.2004 außer Kraft.

Ichtershausen, 16.08.2013
Gemeinde Amt Wachsenburg

-Siegel-

Möller
Bürgermeister

veröffentlicht im PS Nr. 9
vom 27.08.2013